

GR_GERICHTE S 2016 139 vom 30. Mai 2017

GR Gerichte, 2017-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2016_139

FR: GR_GERICHTE S 2016 139 du 30 mai 2017

IT: GR_GERICHTE S 2016 139 del 30 maggio 2017

Regeste

Versicherungsleistungen nach IVG | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 3

Mit Verfügung vom 7. Oktober 2016 lehnte die IV-Stelle eine Kostengut- sprache für medizinische Massnahmen hinsichtlich eines Morbus Perthes rechts mit aktuellem Status nach Triple-Osteotomie sowie muskuloskele- tale Rehabilitation ab. Sie führte zur Begründung im Wesentlich aus, dass es sich bei den durchgeführten medizinischen Massnahmen zur Behand- lung der Perthes'schen Krankheit um eine Leidenstherapie handle, wel- che nicht durch die Invalidenversicherung zu übernehmen sei und es sich auch nicht um ein Geburtsgebrechen handle. Der Meinung von Dr. med. C._____, dass es sich um eine Massnahme im Sinne einer medizinischen Eingliederung gemäss Art. 12 IVG handle, weil es ohne Operation zu ei- ner Fehlreparation des Hüftkopfes und im Weiteren zu einer frühzeitigen Arthrose gekommen wäre, könne nicht gefolgt werden. Mit Vorbescheid vom 10. Oktober 2016 stellte die IV-Stelle die Ablehnung der Kostengut- sprache für eine Hüft-Orthese als Behandlungsgerät in Aussicht.

E. 4

Gegen die Verfügung der IV-Stelle vom 7. Oktober 2016 und den Vorbe- scheid vom 10. Oktober 2016 erhob A.____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 4. November 2016 Beschwerde beim Verwal- tungsgericht des Kantons Graubünden (Verfahren S 16 139). Es wurde beantragt, die Verfügungen vom 7. und 10. Oktober 2016 seien aufzuhe- ben und die IV-Stelle sei zu verpflichten, für die medizinischen Massnah- men sowie die Hüft-Orthese aufzukommen. Ausserdem sei ein zweiter Schriftenwechsel anzuordnen. Bezüglich der abgelehnten Kostenüber- nahmen für die medizinischen Massnahmen wurde hauptsächlich argu- mentiert, dass bei Minderjährigen entscheidend sei, ob das Leiden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem schwer korrigierbaren, die spätere Ausbildung und Erwerbsfähigkeit behindernden pathologischen Zustand führen werde. Im vorliegenden Fall wäre ohne die Operation mit einem weitgehend steifen Hüftgelenk und frühzeitiger Arthrose zu rech- nen, wobei vorgängig sämtliche konservativen Möglichkeiten ausge- schöpft worden seien.

- 4 -

E. 5

Mit Verfügung vom 18. November 2016 wies die IV-Stelle das Leistungs- begehren betreffend die Kostenübernahme für eine Hüft-Orthese ab. Auch gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer am 28. No- vember 2016 Beschwerde an das

Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden (Verfahren S 16 154). Es wurde beantragt, die Verfügung vom 18. November 2016 aufzuheben und die IV-Stelle sei zu verpflichten, für die Hüft-Orthese aufzukommen. Zudem sei dieses Beschwerdeverfahren mit dem hängigen Verfahren S 16 139 zu vereinigen. In formeller Hinsicht hielt der Beschwerdeführer fest, dass mit der Beschwerde vom 4. November 2016 (S 16 139) irrtümlicherweise der Vorbescheid vom

E. 10

a) Nach Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren - in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG - bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Aufgrund des Ausgangs des Beschwerdeverfahrens rechtfertigt es sich hier, der unterliegenden Beschwerdegegnerin Gerichtskosten von Fr. 700.-- zu überbinden (vgl. Art. 73 Abs. 1 VRG). b) Der Beschwerdeführer hat gestützt auf Art. 61 lit. g ATSG Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu Lasten der unterliegenden Beschwerdegegnerin. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers reichte am 22. Dezember

- 27 - 2016 eine Honorarnote über Fr. 3'067.60 ein, bestehend aus einem Honorar von Fr. 2'757.60 (11.49 h à Fr. 240.--), einer Kleinspesenpauschale von Fr. 82.75 (3% des Honorars) sowie 8 % MWST auf den Betrag von Fr. 2'840.35 (Fr. 227.25). Die geltend gemachten Aufwendungen erscheinen dem Gericht für die vorliegende Angelegenheit als angemessen. Somit ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, den Beschwerdeführer aussergerichtlich im Betrag von Fr. 3'067.60 (inkl. MWST) zu entschädigen. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.